

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium Justiz
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 23.03.2026

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)

GZ 2026-0.178.355

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben (unter Einbeziehung der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht) folgende

Stellungnahme:

Begrüßt wird, dass im Gesetzesentwurf eine ex-lege Obsorge des KJHT für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Vertriebene vorgesehen wird. Damit wird sichergestellt, dass rascher als bisher unbegleitete Minderjährige auch im Inland durch Personen betreut werden, die sie vertreten können und ihr Wohl besser wahrnehmen können, weil ihnen auch die dafür notwendige Berechtigung zukommt.

Legistische Anmerkungen:

Artikel 1: Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Z 2: § 212:

Im Entwurf soll der zusätzliche Satz eingefügt werden:

„Wechselt ein unbegleiteter Minderjähriger nach § 207a aufgrund einer Verlegung in eine andere Bundesbetreuungsstelle oder der Zuweisung an eine Betreuungsstelle der Landesgrundversorgung das Bundesland, so geht die Zuständigkeit auf den Kinder- und Jugendhilfeträger des Bundeslands der Betreuungsstelle über.“

In diesem Kontext ist die Verwendung des Begriffs „**Zuständigkeit**“ unrichtig bzw. zumindest missverständlich. Es gibt kein behördliches Verfahren, das auf den KJHT des jeweiligen Bundeslandes übergeht, vielmehr soll die materiellrechtlich zu qualifizierende Betrauung mit der Obsorge ex lege bei Verlegung oder Zuweisung des Minderjährigen in ein anderes Bundesland auf den KJHT dieses Bundeslandes übergehen.

Es wird daher daher folgende Änderung des § 212 letzter Satz neu **angeregt**:

„Wechselt ein unbegleiteter Minderjähriger nach § 207a aufgrund einer Verlegung in eine andere Bundesbetreuungsstelle oder der Zuweisung an eine Betreuungsstelle der Landesgrundversorgung das Bundesland, so ist der KJHT des Bundeslands der Betreuungsstelle mit der Obsorge kraft Gesetzes betraut.“

Z 3: § 225a Z 1:

Bei dieser neu eingeführten Bestimmung ist zu bedenken, dass ohne weitere rechtliche Spezifizierung der KJHT (außer bei **Gefährdung** des Kindeswohls) das Kind an eine andere mit der Obsorge betraute Person zu übergeben hat, weil selbst eine parallele Obsorge eines Elternteils und des KJHT (vor Übergabe an den Elternteil) schon aus verfassungsrechtlichen Gründen subsidiär zur Obsorge eines Elternteils, der sich nunmehr im Inland befindet, gesehen werden muss. Auch den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass der KJHT vor Entscheidung über die Übergabe des Kindes zu prüfen hat, ob diese dem Kindeswohl entspricht. Entsprechend den allgemeinen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfegesetze und der Bestimmungen des ABGB zur Übernahme der Pflege und Erziehung durch den KJHT gegen den Willen eines Obsorgeträgers ergibt sich jedoch, dass der KJHT eine solche Übergabe nur bei Gefährdung des Kindeswohls verweigern könnte (und binnen 8 Tagen einen entsprechenden Antrag beim Pflegschaftsgericht stellen müsste). Da die „Übergabe“ eines minderjährigen Kindes, das möglicherweise über Jahre von seinen Eltern getrennt war, aus sozialpädagogischer Sicht ein längerer Prozess ist und nicht mit einer punktuellen „Übergabe“ geschieht, wird die **Einführung materiellrechtlicher Regelungen**, zB für eine Phase der Abklärung, ob eine Übergabe des Minderjährigen an den Elternteil im Kindeswohl liegt, angeregt. Ohne eine solche rechtliche Grundlage könnte der KJHT die Übergabe nur bei Gefährdung des Kindeswohls verweigern.

Überdies werden zu § 225a neu noch **zwei redaktionelle Änderungen** vorgeschlagen:

§ 225a (1):

„[...]

Z 1. das Kind an eine andere mit seiner Obsorge betraute Person übergeben wird.“

Die Einfügung des Pronomens erleichtert die Verständlichkeit.

„(2) Die Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach § 207a endet nicht, wenn das minderjährige Kind einen Aufenthaltstitel erhält.“

Die Verwendung des Worts „wenn“ statt „weil“ könnte der Klarstellung dienen.

Zu den **Erläuterungen** werden folgende Anregungen erstattet:

Allgemeiner Teil:

Seite 1, Absatz 1:

Statt „Vertretung bei der Pflege und Erziehung“ müsste es „Vertretung im Teilbereich Pflege und Erziehung“ heißen.

Statt frühe „Zuständigkeit“ wäre die Formulierung frühe „Betrauung mit der Obsorge“ oder frühe „Berechtigung“ zutreffend.

Seite 1, Absatz 4:

Der besseren Verständlichkeit halber wird angeregt, die Formulierung geringfügig abzuändern in:

„[...] für die KJHT als auch für die Gerichte [...] weniger Aufwand zu erzeugen [...]“.

Seite 1, Absatz 5:

Wiederum der besseren Verständlichkeit halber wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„Diese Regelung soll gleichzeitig helfen, das Kindeswohl sicherzustellen und die Effizienz [...] gewährleisten.“

Der Satz, wonach der zuständige KJHT eine Einschätzung vornehmen soll, um über die Anwendbarkeit der vorliegenden Obsorgeregelung zu entscheiden, ist inhaltlich verfehlt. Die Regelungen sind anzuwenden unabhängig von einer Einschätzung des KJHT. Der KJHT hat vielmehr das Alter bzw. das (zweifelsfreie) Vorliegen der Minderjährigkeit des Flüchtlings einzuschätzen.

Der Verweis auf alle verfügbaren und sinnvoll einsetzbaren Technologien unter Achtung der Grund- und Menschenrechte ist ein Widerspruch in sich. Gerade die Menschenwürde erfordert es, unter Umständen nicht alle verfügbaren Technologien und Befundungsmethoden zur Altersbestimmung einzusetzen. Die Wortfolge „*alle verfügbaren*“ sollte daher ersatzlos entfallen.

Besonderer Teil:

Zu Art 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs):

Zu Z 1 (§ 207a ABGB):

Seite 2, dritter Absatz:

Der Begriff „*Zuständigkeit*“ sollte durch den Begriff „*gesetzliche Betrauung mit der Obsorge*“ ersetzt werden.

Seite 3, erster Absatz:

Folgende Formulierung wäre klarer: „*Dabei kommt es nicht darauf an, wem die Obsorge nach österreichischem Recht zukäme.*“ Im nächsten Satz muss es heißen „*nach dem Recht des Staates zu prüfen ist*“, statt „*zu prüfen sei*“.

Seite 3, sechster Absatz, sechster Satz:

Hier muss es heißen „*in Auftrag gegeben werden*.“

Zu Z 2 (§ 212 ABGB):

Seite 4: Es wird angeregt, den Begriff „*Zuständigkeit*“ durch die Formulierung „*ex-lege Betrauung mit der Obsorge*“ zu ersetzen.

Zu Z 3 (§ 225a ABGB):

Seite 4: Auch an dieser Stelle sollte es statt „*Zuständigkeit*“ „*ex-lege Betrauung mit der Obsorge*“ heißen.

Zur Wirkungsfolgenabschätzung:

Nicht gefolgt werden kann der Annahme in der WFA, wonach durch diesen Entwurf kein finanzieller Mehraufwand entstehen wird.

Eine konkrete Prognose, wie sich die Arbeitsbelastung bei den Gerichten (aber auch beim KJHT) durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen entwickeln wird, ist tatsächlich schwierig. Die vorgesehene ex-lege-Obsorge des KJHT wird auf den ersten Blick die Zahl der Obsorgeverfahren reduzieren. Allerdings lässt die vorgesehene Regelung, wie bei Zweifeln hinsichtlich der Minderjährigkeit vorzugehen ist, dem KJHT viel Spielraum, und es bleibt abzuwarten, wie in der Praxis damit umgegangen wird. Sollte der KJHT (etwa aus Rechtssicherheitsgründen) bei Zweifeln immer das Gericht zur Feststellung anrufen, ist damit für die Rechtsprechung ein Mehraufwand verbunden, der dem bisherigen und nunmehr entfallenden Aufwand für die Obsorgeverfahren gegenüberzustellen ist.

In den Erläuterungen wird die Einführung des neuen Obsorgefeststellungsverfahrens nach § 207a Abs 1 ABGB (ua) damit begründet, dass in den vergangenen Jahren in einer beträchtlichen Anzahl Verfahren zur Feststellung des Alters eines unbegleiteten Flüchtlings durchgeführt worden seien. In der Praxis sei die Altersbestimmung im Asylverfahren aufgrund einer nennenswerten Zahl an falschen Altersangaben regelmäßig Thema gewesen. Wenn einerseits aufgrund einer „beachtlichen“ Anzahl an Fällen ein Handlungsbedarf gesehen wird, andererseits finanzielle Auswirkungen verneint werden, dann stellt dies einen unauflösbaren Widerspruch dar. Auch der Hinweis, dass zur Klärung der Altersfrage alle verfügbaren und sinnvoll einsetzbaren Technologien, deren Einsatz wohl stets mit Kosten verbunden sein wird, konterkariert die Annahme, dass keine Kosten entstehen werden. Dazu wird in den Erläuterungen dargelegt, dass im Rahmen der Verfahren auch Sachverständigenkosten entstehen, die wohl aufgrund der idR erwartbaren Verfahrenshilfesanträge vom Bund zu tragen sein werden. Auch bei diesem Gesetzesvorhaben erweist sich die WFA als unrealistisch und nicht nachvollziehbar.

Schließlich ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Gerichte in vielen Bereichen an der Belastungsgrenze bzw. bereits darüber hinaus arbeiten, sodass die Übertragung jeder zusätzlichen Aufgabe – mag sie wie in diesem Fall inhaltlich durchaus nachvollziehbar sein – die Situation weiter verschärft. Es ist jedenfalls dringend erforderlich, den allfällig entstehenden Mehraufwand engmaschig zu evaluieren.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident